

# WINKLER & SANDRINI

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater  
Dottori Commercialisti - Revisori Contabili

## Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

### Dottori Commercialisti e Revisori Contabili

Peter Winkler  
Stefan Engele  
Martina Malfertheiner  
Stefano Seppi  
Andrea Tinti  
Stephanie Vigl  
Rechtsanwalt - avvocato  
Chiara Pezzi  
Mitarbeiter - Collaboratori  
Karoline de Monte  
Thomas Sandrini

Stefan Sandrini  
Oskar Malfertheiner  
Massimo Moser  
Michael Schieder  
Roberto Cainelli

Iwan Gasser

## Rundschreiben

Nummer:	10
vom:	2020-01-21
Autor:	Stefano Seppi Andrea Tinti

An die interessierten Kunden

## Steuerbonus für Werbung 2019 - vom 01.01.2020 bis zum 31.01.2020 Versand der Ersatzerklärung der durchgeführten Werbeinvestitionen des Jahres 2019

Bekanntlich<sup>1</sup> wurde mit der Begleitverordnung zum Nachtragshaushalt 2017 ab 2018 eine besondere Förderung für Werbeinvestitionen in Zeitungen und Zeitschriften (auch in digitaler Form) sowie Werbemaßnahmen in lokalen Radio- und Fernsehstationen vorgesehen. Der Steuerbonus gilt für Unternehmen, Freiberufler und nicht gewerblichen Körperschaften und steht nur dann zu, wenn die Werbeinvestitionen im gleichen Zeitraum des Vorjahres zunahmen (Anwendung der sogenannten Zuwachsmethode)<sup>2</sup>.

Während des Jahres 2018 wurde die Ministerialverordnung mit den Durchführungsbestimmungen über den Steuerbonus für Werbung unterzeichnet<sup>3</sup> und die Durchführungsverordnung des Departements für Information und Verlagswesen mit Hinweisen auf operative Aspekte (Vordruck sowie die entsprechenden Anleitungen) veröffentlicht<sup>4</sup>.

Um den Steuerbonus beanspruchen zu können, musste innerhalb 31.10.2019 eine elektronische Vormerkung („*Comunicazione per l'accesso al credito d'imposta*“) über die für 2019 durchgeführten oder noch durchzuführenden Werbeinvestitionen abgegeben werden.

### 1 Frist für die Zusendung der Erklärung über die im Jahr 2019 getätigten Werbeinvestitionen: vom 01.01.2020 bis zum 31.01.2020

Subjekte, welche die "Vormerkung" eingereicht haben müssen vom **01.01.2020** bis zum **31.01.2020** die Ersatzerklärung („*Dichiarazione sostitutiva relativa agli investimenti effettuati*“) der durchgeführten Werbeinvestitionen des Jahres 2019 mit der von der Einnahmeagentur zur Verfügung gestellten Web-Applikation einreichen. In der Ersatzerklärung werden die realisierten Werbeinvestitionen gemeldet sowie wird bestätigt, dass sie den gesetzlichen Anforderungen entsprechen. **Erfolgt diese Meldung nicht, verliert man den Bonus.**

#### 1.1 Allgemeine Informationen zum Steuerbonus

Der tatsächlich zustehende Werbebonus kann niedriger sein als der mit dem Antrag beantragte Betrag, wenn der Gesamtbetrag der mit den Anträgen beantragten Beträge den Betrag der für

1 Siehe unser Rundschr. Nr. 82/2019

2 Art. 57-bis, c. 1 del DL 50/2017

3 Ministerialverordnung DPCM 90 vom 15.05.2018

4 Durchführungsverordnung des Departements für Information und Verlagswesen vom 31.07.2018

I - 39100 Bozen - Bolzano, via Cavour - Straße 23/c, Tel. +39 0471 062828, Fax +39 0471 062829

E-Mail: [info@winkler-sandrini.it](mailto:info@winkler-sandrini.it), zertifizierte E-Mail PEC: [winkler-sandrini@legalmail.it](mailto:winkler-sandrini@legalmail.it)

Internet <http://www.winkler-sandrini.it>, Steuer- und MwSt.-Nummer 0144587 021 3 codice fiscale e partita IVA  
Raiffeisenkasse Bozen, Cassa Rurale di Bolzano - IBAN IT05 V 08081 11600 000300018180 - SWIFT RZSBIT21003

die jeweilige finanzielle Deckung vorgesehenen Mittel übersteigt. In diesem Fall wird eine prozentuale Aufteilung der Mittel auf alle förderfähigen Antragsteller vorgenommen.

Nach Überprüfung der Anträge wird mit einer Verordnung des Departements für Information und Verlagswesen<sup>5</sup> der jedem Antragsteller tatsächlich zustehende Betrag des Werbe-Bonus auf der Web-Seite des Departments veröffentlicht<sup>6</sup>. Erst nach Veröffentlichung dieses Verzeichnisses darf der Steuerbonus durch Verrechnung mit geschuldeten Steuern und Sozialabgaben über den Zahlungsvordruck F24 verwendet werden<sup>7</sup>, und zwar durch Steuerschlüssel "6900" und ausschließlich über die Plattform der Agentur der Einnahmen (*Entratel* oder *Fisconline*).

Der Bonus kann nur innerhalb der Limits der „De Minimis“- Hilfen gewährt werden<sup>8</sup>. Der Betrag, den ein Unternehmen vom Staat innerhalb eines Drei-Jahres-Zeitraum in Form von Begünstigungen erhält, darf demnach nicht mehr als 200.000,00 Euro betragen<sup>9</sup>.

## **2 Übergabe der Dokumentation an unsere Kanzlei für die Erstellung und Versendung der "Ersatzerklärung zu den getätigten Investitionen" des Jahres 2019 - Frist 22.01.2020**

Die Kunden, für welche wir bereits die Vormerkung („*Comunicazione per l'accesso al credito d'imposta*“) eingereicht haben, werden höflichst gebeten uns innerhalb **22.01.2020** die Rechnungskopien der getätigten Werbeinvestitionen des Jahres 2019 zu übermitteln, damit unsere Kanzlei die dazugehörige "Ersatzerklärung zu den getätigten Investitionen" des Jahres 2019 termingerecht erstellen und elektronisch übermitteln kann.

## **3 Notiz zum Steuerbonus für Werbung 2020**

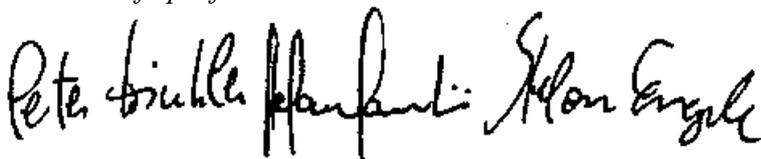
Wir nutzen die Gelegenheit auch darüber zu informieren, dass die "Vormerkung" der für das Jahr 2020 geplanten Werbeinvestitionen im Zeitraum vom 01.03.2020 bis zum 31.03.2020 erfolgen muss, wenn man den Werbebonus beanspruchen will. Anschließend muss vom 01.01.2021 bis zum 31.01.2021 die Ersatzerklärung für diese Werbeinvestitionen eingereicht werden.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

*Mit freundlichen Grüßen*

*Winkler & Sandrini*

*Wirtschaftsprüfer und Steuerberater*



<sup>5</sup> Art. 5, Abs. 3 der Ministerialverordnung DPCM 90/18

<sup>6</sup> Bisher wurde der Ministerialverordnung DPCM 90/18 nicht geändert, obwohl der Bonus in Zukunft aus den Mitteln des Fonds für Pluralismus und Informationsinnovation finanziert werden soll.

<sup>7</sup> Art. 4, Abs. 4 der Ministerialverordnung DPCM 90/18

<sup>8</sup> Art. 57-bis, Abs. 1, DL 50/2017

<sup>9</sup> Art. 3, Absatz 2 der EU-Verordnung Nr. 1407/2013 (30.000,00 Euro bei Unternehmen des Fischerei- und Aquakultursektor - Art. 3, Absatz 2 der EU-Verordnung Nr. 717/2014; 15.000,00 Euro bei Unternehmen des Agrarsektors – Art. 3, Absatz 2 der EU-Verordnung Nr. 1408/2013)